

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits, Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Justizausschusses 1240 d. B. über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov 2005)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bericht und Antrag des Justizausschusses 1240 d. B. über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov 2005)

wird wie folgt geändert:

Zu Artikel I

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

- 1. In § 16b Abs. 2 wird der Ausdruck „3.000 EUR“ durch den Ausdruck „2.000 EUR“ ersetzt.*
- 2. In § 38 Abs. 1a wird der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „die Hälfte“ ersetzt.*

Zu Artikel IV

Übergangsbestimmungen

1. Abs. 4 lautet:

„§ 38 Abs. 1 erster Satz UrhG und § 69 Abs. 1 erster Satz UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für den Zeitraum, der durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 492/1972, und die Urheberrechtsgesetznovelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996 bewirkte Verlängerung der Schutzfrist.“

Begründung

Artikel I

Zu Z 1 (§16b Abs. 2):

Der Eingangsschwellwert von Euro 3.000,- ist zu hoch gegriffen und europaweit einmalig. Er benachteiligt einerseits junge KünstlerInnen, deren Werke auf dem Kunstmarkt noch keine entsprechenden Preise erzielen können. Andererseits schließt der hohe Schwellenwert ganze Werkkategorien aus der Folgerechtsvergütung aus, wie etwa fast alle Fotografien und Druckgrafiken, die selten derart hohe Beträge erzielen.

In Deutschland hat das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf zur Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie vorgelegt, der einen Schwellwert von Euro 500,- vorsieht, und selbst in England sind Euro 1.000,- im Gespräch.

Eine Wertgrenze von Euro 2.000,- stellt jedenfalls eine gute Kompromisslösung zwischen verschiedenen, zum Teil widersprüchlichen Interessen dar.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 1a):

Nach einem früheren Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 waren die FilmurheberInnen am Kabelentgelt für sog. „*Neueste Filme*“ zur Hälfte beteiligt. Die jetzige Beteiligung zu einem Drittel stellt dementsprechend eine Verschlechterung für die UrheberInnen dar.

Daher soll der frühere Ansatz, die Hälfteregelung, beibehalten werden.

Artikel IV

Zu Z 1 (Abs. 4):

Der Vergütungsanspruch für Schutzfristverlängerungen seitens der UrheberInnen soll nach dem Antrag des Justizausschusses abgeschafft werden, obwohl er erst unlängst vom OGH in einem Urteil bestätigt worden war.

Seit 1932 werden die Einnahmen bei einer Schutzfristverlängerung zwischen HerstellerInnen und UrheberInnen geteilt. Wenn Schutzfristen - aus welchen Gründen immer - verlängert werden, trat der Gesetzgeber bisher für die Teilung ein. Nach der Vorstellung des Ausschussantrags profitierten hingegen nur mehr die NutzerInnen, die HerstellerInnen, etc. an den Einnahmen, die UrheberInnen blieben jedoch ausgenommen.

Diese Regelung ist nicht gerechtfertigt, daher sollte die derzeit geltende Rechtslage beibehalten werden.

The bottom of the page contains several handwritten signatures and initials. From left to right, there is a large, stylized signature, a signature that appears to read 'Sara Kaddak', a signature that appears to read 'L. K. / 1', and a signature that appears to read 'F. K.' Below the 'Sara Kaddak' signature are the initials 'Z/1'.